

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE BAD BREISIG E.V. BAD BREISIG

Satzung

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der am 09.09.1982 unter der Nr. 1166 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragene Verein und am 06.10.1982 Listen Nr. 266-1/3 beim Finanzamt Mayen als gemeinnützig anerkannte Verein führt den Namen:
FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE BAD BREISIG E.V., BAD BREISIG
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend der Grundschule Bad Breisig.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Anschaffung von Materialien zur Verkehrserziehung
 - Verbesserung der elektronischen Medienausstattung
 - Anschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten
 - Bezuschussung von Klassenfahrten, Autorenlesungen
 - Verbesserung der Schul-Infrastruktur, soweit nicht der Schulträger zuständig ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Bad Breisig. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

Beiträge

- (1) **Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.**
- (2) Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied auf Wunsch eine Bescheinigung zwecks Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt erteilt.

§ 5
Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 7 Personen.
Der/die Leiter/-in der Grundschule und sein(e) ständige(r) Stellvertreter sollten als (geborene) Mitglieder dem nicht vertretungsberechtigten Vorstand beitreten. Hierzu bedarf es seitens der beiden vorgenannten Personen keines Antrages. Es genügt die (schriftliche) Zustimmung der jeweiligen Person.
Die übrigen 5 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den Kassenswart, den/die Schriftführer(in) und eine(n) Beisitzer(in).

Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

- (2) Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt nach den Weisungen des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Termin müssen wenigstens 10 Tage liegen. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung mit Berichten über das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (3) Nach Ablauf von 2 Vereinsjahren (Kalenderjahren) findet im ersten Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 1 schriftlich eingeladen wird. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen 2 Jahre
 - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
 - e) Änderung des Mindestbeitrages gemäß § 4 der Satzung
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8
Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 9
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Bad Breisig, die es für schulische Zwecke zu verwenden hat, die über die Pflichtaufgaben hinausgehen.

Bad Breisig, den 09.03.1982

Der Verein ist aufgrund vorstehender Satzung am 09.09.1982 unter lfd. Nr. 1166 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen worden.
5470 Andernach, den 09. September 1982
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Abteilung 5
gez. Unterschrift
Justizangestellte.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert (fett gekennzeichnet) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.02.2015 i.V. mit Vorgaben des Amtsgericht Koblenz vom 25.03.2014.